

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

(EDAV-EU)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1, 15a Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹,

auf die Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²

und auf die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absatz 1, 53a Absatz 2 und 56 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³,

in Ausführung des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen, Kontrollen und Massnahmen für die dauerhafte oder vorübergehende Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Island und Norwegen sowie für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach diesen Staaten.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵ sowie die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerverordnung vom 23. November 2005⁶ anwendbar.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der folgenden Erlasse:

SR

- 1 SR 455
- 2 SR 817.0
- 3 SR 916.40
- 4 SR 0.916.026.81
- 5 SR 916.401
- 6 SR 817.02

- a. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁷;
- b. Verordnung vom 4. September 2013⁸ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten;
- c. Verordnung vom ... über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren.

³ Für die Einfuhr und die Durchfuhr von lebenden Fischen und von tierischen Samen, Eizellen und Embryonen aus Island und für die Ausfuhr dieser Tiere und Tierprodukte nach Island gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung vom ...⁹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione);
- b. *Drittstaaten*: alle Staaten, ausser die EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen;
- c. *Tierprodukte*: sämtliche möglichen Träger von Seuchenerregern, insbesondere:
 - 1. tierische Samen, Eizellen und Embryonen;
 - 2. Lebensmittel tierischer Herkunft oder mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
 - 3. tierische Nebenprodukte;
 - 4. Heu und Stroh.
- d. *tierische Nebenprodukte*: Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet;
- e. *Gesundheitsbescheinigung*: von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, das die Herkunft einer Sendung und die Einhaltung der tiereseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen belegt;
- f. *TRACES*: tierärztliches Informationssystem nach der Entscheidung 2004/292/EG¹⁰;

⁷ SR 455.1

⁸ SR 453.0

⁹ SR ...

¹⁰ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG, ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63; zuletzt geändert durch Entscheidung 2005/515/EG, ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 29.

- g. *Sendung*: eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Tierprodukte, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, aus dem gleichen Staat oder, bei seuchenpolizeilicher Regionalisierung, aus der gleichen Region stammen, für den gleichen Bestimmungsbetrieb bestimmt sind und auf derselben Gesundheitsbescheinigung oder demselben Handelspapier aufgeführt sind;
- h. *Importeur*: natürliche oder juristische Person, die für eine Einfuhr verantwortlich zeichnet;
- i. *anmeldepflichtige Person*: Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹¹;
- j. *Bestimmungsbetrieb*: Standort, an den Tiere oder Tierprodukte physisch verbracht werden.

2. Kapitel: Einfuhr

1. Abschnitt: Bedingungen

Art. 4 Grundsatz

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten gelten die harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr, namentlich in Bezug auf:

- a. Betriebe, aus denen Tiere und Tierprodukte eingeführt werden dürfen;
- b. die tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen;
- c. die erforderlichen Begleitdokumente, namentlich Gesundheitsbescheinigungen und Handelspapiere.

² Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU.

³ Für Tiere und Tierprodukte, für die die EU keine harmonisierten Bedingungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr vorsieht, kann das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) tierseuchenpolizeiliche, tierschutzrechtliche und lebensmittelhygienische Einfuhrbedingungen festlegen.

⁴ Bei erhöhtem tierseuchenpolizeilichem oder lebensmittelhygienischem Risiko kann das BLV zusätzliche Auflagen festlegen oder die Einfuhr verbieten.

Art. 5 Begleitdokumente

¹ Tiere und Tierprodukte dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen die nach den Vorschriften der EU vorgeschriebene Gesundheitsbescheinigung beiliegt.

¹¹ SR 631.0

² Das EDI legt fest, welche Gesundheitsgarantien zusätzlich zu den Gesundheitsbescheinigungen der EU zu erbringen sind für:

- a. Tiere der Rindergattung;
- b. Tiere der Schweinegattung;
- c. Hühnervogel.

³ Ist keine Gesundheitsbescheinigung vorgeschrieben, so muss der Einfuhrsendung ein Handelspapier beiliegen.

⁴ Weder eine Gesundheitsbescheinigung noch ein Handelspapier ist erforderlich für Lebensmittel tierischer Herkunft und solche mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die im Reiseverkehr eingeführt werden und ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind.

Art. 6 Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung des BLV ist erforderlich für die Einfuhr von:

- a. Tieren oder Tierprodukten, die nicht die Anforderungen nach den Vorschriften der EU erfüllen, namentlich bei der Wiedereinfuhr von Klautieren nach Kurzaufenthalt im Rahmen von Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen;
- b. tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 der Verordnung vom 25. Mai 2011¹² über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011¹³;
- c. Tieren oder Tierprodukten, für die die Erlasse der EU keine Regelung vorsehen.

² Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die Seuchelage im Herkunftsgebiet günstig ist oder geeignete Massnahmen gegen eine Seucheneinschleppung getroffen werden; und
- b. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

³ Das BLV kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn:

- a. eine erhöhte Gefahr besteht, dass mit tierischen Nebenprodukten Seuchen eingeschleppt werden; oder

¹² **SR 916.441.22**

¹³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 592/2014, ABl. L 165 vom 4.6.2014, S. 33.

- b. die gesamte Kapazität der betreffenden Entsorgungsbetriebe für die Entsorgung von inländischen tierischen Nebenprodukten benötigt wird.

Art. 7 Grenzweidegang

Für den Grenzweidegang zur Sömmerung, zur Winterung und auf die Tagesweide gelten die Bestimmungen nach Anlage 5 von Anhang 11 des Abkommens.

2. Abschnitt: Registrierung und Voranmeldung

Art. 8 Registrierung

¹ Bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den Vorschriften der EU via TRACES auszufertigen sind, müssen die folgenden natürlichen und juristischen Personen im Informationssystem TRACES registriert sein:

- a. der Importeur;
- b. der Bestimmungsbetrieb;
- c. natürliche und juristische Personen mit Domizil im Einfuhrgebiet, die gewerbmässig Tiere und Tierprodukte aus dem Ausland in das Einfuhrgebiet transportieren.

² Personen nach Absatz 1 beantragen die Registrierung bei der zuständigen kantonalen Behörde. Sie müssen Adressänderungen der entsprechenden Behörde unverzüglich melden.

³ Die registrierten Personen haben Zugang zu den Daten der von ihnen oder in ihrem Auftrag versandten Sendungen und können die von ihnen eingegebenen Angaben vor der Unterzeichnung ergänzen oder verändern.

⁴ Für den Zugang zu TRACES ist der Nachweis einer Schulung durch das BLV zu erbringen. Für den Besuch dieser Schulung wird keine Gebühr erhoben.

Art. 9 Voranmeldung

Der Importeur muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die Einfuhr voranmelden:

- a. von Samen, Eizellen und Embryonen der Schweinegattung: spätestens zehn Tage vor der Einfuhr;
- b. von Klautieren sowie von Hühnervögeln (*Galliformes*), Gänsevögeln (*Anseriformes*) und Laufvögeln (*Struthioniformes*): spätestens sechs Tage vor der Einfuhr.

3. Abschnitt: Begleitdokumente

Art. 10 Gesundheitsbescheinigungen

¹ Die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen sind vor der Einfuhr von der zuständigen kantonalen Behörde via TRACES auszufertigen, soweit dies nach den Vorschriften der EU für die jeweilige Tierkategorie oder für das jeweilige Tierprodukt vorgeschrieben ist.

² Gesundheitsbescheinigungen müssen jeweils den gesamten Umfang einer Sendung abdecken. Sie müssen der Sendung im Original beiliegen und diese bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten.

³ Gesundheitsbescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde unterzeichnet sein. Sofern dies vorgesehen ist, können sie auch von einer zeichnungsberechtigten Person des ausstellungsberechtigten Unternehmens unterzeichnet sein.

⁴ Das EDI legt die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen fest.

Art. 11 Handelspapiere

Sofern die Erlasse der EU keine Anforderungen an die Handelspapiere vorsehen, müssen diese mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. die Menge und die Art der Tiere oder Tierprodukte;
- b. den Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb;
- c. den Bestimmungsbetrieb; und
- d. besondere Transportanforderungen.

Art. 12 Vorlagen

Das BLV stellt die Vorlagen für die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen und Handelspapiere im Internet zur Verfügung.

Art. 13 Vorlegen der Dokumente zur Kontrolle

Die anmeldepflichtige Person stellt sicher, dass der Zollstelle:

- a. auf Aufforderung hin bei einer stichprobenweise Kontrolle von Sendungen die Begleitdokumente vorgelegt werden;
- b. unaufgefordert die Gesundheitsbescheinigungen für Klauentiere sowie für Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel vorgelegt werden.

4. Abschnitt: Transport

Art. 14 Hygiene

¹ Alle dem internationalen Transport von Tieren und Tierprodukten dienenden Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und, soweit erforderlich, zu desinfizieren.

² Stroh und ähnliche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die als Packmaterial verwendet wurden, sowie Einstreu und Heu aus Tiertransportfahrzeugen und Flugzeugen müssen nach dem Transportende unverzüglich auf unschädliche Art beseitigt werden.

Art. 15 Weitertransport zum Bestimmungsort

¹ Tierprodukte müssen nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr direkt in den Bestimmungsbetrieb verbracht werden.

² Tiere müssen nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf direktem Weg und ohne Umlad in den Bestimmungsbetrieb verbracht werden.

³ Bei Transporten von Klautieren sowie von Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln dürfen keine anderen Tiere zugeladen werden.

⁴ Schlachtvieh darf nur in Grossbetriebe nach Artikel 3 Buchstabe k der Verordnung vom 23. November 2005¹⁴ über das Schlachten und die Fleischkontrolle verbracht werden.

5. Abschnitt: Betriebliche Melde- und Aufbewahrungspflichten

Art. 16 Meldepflicht

Der Bestimmungsbetrieb muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen melden:

- a. das Eintreffen von Samen, Eizellen und Embryonen der Schweinegattung;
- b. das Eintreffen von Klautieren sowie von Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln.

Art. 17 Aufbewahrungspflicht

Der Bestimmungsbetrieb muss die Gesundheitsbescheinigungen nach Erhalt der Sendung drei Jahre lang aufbewahren.

¹⁴ SR 817.190

6. Abschnitt: Verantwortung für Sendungen und Dokumente

Art. 18

Wer Tiere und Tierprodukte einführt, ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich.

3. Kapitel: Durchfuhr

Art. 19 Bedingungen

¹ Für die Durchfuhr von Sendungen gelten die tierseuchenpolizeilichen Anforderungen des Bestimmungslandes.

² Für folgende Sendungen gelten für die Durchfuhr sinngemäss die Bestimmungen zur Einfuhr:

- a. Sendungen, die auf dem Luftweg in das Einfuhrgebiet verbracht und mit einem anderen Transportmittel durch das Einfuhrgebiet durchgeführt werden;
- b. Sendungen, die auf dem Landweg durch das Einfuhrgebiet durchgeführt werden.

³ Es sind dabei die folgenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar:

- a. Artikel 4 und Artikel 5 Absätze 1, 3 und 4 (allgemeine Einfuhrbedingungen und Begleitdokumente);
- b. Artikel 10–13 (Begleitdokumente);
- c. Artikel 14 Absatz 1 (Transport).

Art. 20 Verantwortung für Sendungen und Dokumente

Wer Tiere und Tierprodukte durchführt, ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich.

4. Kapitel: Ausfuhr

Art. 21 Grundsatz

¹ Für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gelten sinngemäss die folgenden Bestimmungen über die Einfuhr:

- a. Artikel 4 und Artikel 5 Absätze 1, 3 und 4 (allgemeine Einfuhrbedingungen und Begleitdokumente);
- b. Artikel 10–13 (Begleitdokumente);
- c. Artikel 14 Absatz 1 (Transport).

² Darüber hinaus gelten allfällige weitere tierseuchenpolizeiliche Anforderungen des Bestimmungslandes.

³ Für Ausfuhrsendungen von Tieren und Tierprodukten ist, soweit in den Erlassen der EU vorgeschrieben, entweder von der zuständigen kantonalen Stelle via TRACES eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen oder vom Herkunftsbetrieb ein Handelspapier auszufertigen.

Art. 22 Bruteier

Bruteier dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Eier selbst und die Verpackungen mit einer Herkunftsangabe CH-... (Nummer des Herkunftsbetriebes) gekennzeichnet sind.

Art. 23 Tierische Nebenprodukte: Bewilligung

¹ Folgende tierische Nebenprodukte dürfen nur mit Bewilligung des BLV ausgeführt werden:

- a. tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP¹⁵, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011¹⁶;
- b. tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Artikel 7 VTNP, mit Ausnahme von Häuten, Fellen, Speiseresten und drucksterilisierten Erzeugnissen nach Artikel 39 Absatz 3 VTNP.

² Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. der Ausfuhr keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen und der Ausfuhrbetrieb gewährleistet, dass die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes eingehalten werden;
- b. der Ausfuhrbetrieb nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach Artikel 39 Absatz 2 VTNP entsorgen kann, falls das Bestimmungsland die Einfuhr beschränkt; und
- c. das Bestimmungsland die Einfuhr der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 genehmigt hat.

³ In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b legt das BLV das Ausfuhrgesuch der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, die oder der für den Entsorgungsbetrieb zuständig ist, zum Bericht und zum Antrag vor.

¹⁵ SR 916.441.22

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b

Art. 24 Tierische Nebenprodukte: Begleitdokumente

Folgende tierische Nebenprodukte dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Sendung eine via TRACES ausgestellte Gesundheitsbescheinigung beiliegt:

- a. tierische Nebenprodukte nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. verarbeitetes tierisches Protein nach Anhang I Ziffer 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Art. 25 Tierische Nebenprodukte: Entsorgung

In Bezug auf die Sammlung von zur Entsorgung bestimmten tierischen Nebenprodukten nach den Artikeln 23 und 24 sowie in Bezug auf deren Kennzeichnung und Begleitdokumente gelten ergänzend zu den Artikeln 19 und 20 VTNP die Bestimmungen nach Anhang VIII Kapitel I–III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Art. 26 Rindfleisch aus Staaten ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderern

Es ist verboten, Rindfleisch der Zolltarifnummern 0201.2091, 0202.2091, 0201.3091 oder 0202.3091, das aus Staaten stammt, in denen der Einsatz von Hormonen als Leistungsförderern nicht verboten ist, nach EU-Mitgliedstaaten und in die Zollausschlussgebiete zu verbringen.

Art. 27 Registrierung

¹ Bei der Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigung nach den Vorschriften der EU via TRACES auszufertigen sind, müssen die folgenden natürlichen und juristischen Personen in TRACES registriert sein:

- a. die Herkunftsbetriebe von Tieren und Tierprodukten, die zur Ausfuhr bestimmt sind;
- b. natürliche und juristische Personen, die Tiere und Tierprodukte ausführen; und
- c. natürliche und juristische Personen mit Domizil im Einfuhrgebiet, die gewerbmässige Tiere und Tierprodukte ins Ausland transportieren.

² Für die Registrierung und den Zugang zu TRACES gilt Artikel 8 Absätze 2–4.

Art. 28 Verantwortung für Sendungen und Dokumente

Wer Tiere und Tierprodukte ausführt, ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich.

5. Kapitel: Kontrollen und Massnahmen

Art. 29 Kontrolle der Einfuhr und Durchfuhr

¹ Bei Tieren und Tierprodukten, die aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen eingeführt oder durchgeführt werden, kann die Zollverwaltung stichprobenweise die erforderlichen Begleitdokumente kontrollieren.

² Die Zollverwaltung überprüft bei der Einfuhr und der Durchfuhr die Gesundheitsbescheinigungen für Klautiere, Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel.

³ Fehlen die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Handelspapiere oder sind sie mangelhaft, so erstattet die Zollstelle eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde.

⁴ Bei Verdacht auf Verstösse gegen die Tierseuchen-, die Tierschutz- oder die Lebensmittelgesetzgebung kann die Zollverwaltung bei den zuständigen kantonalen Behörden Amtshilfe anfordern.

Art. 30 Amtstierärztliche Überwachung

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet stichprobenweise eine amtstierärztliche Überwachung an bei:

- a. der Einfuhr von Klautieren;
- b. der Einfuhr von Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln;
- c. Schweinen, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt worden sind.

² Das BLV erlässt Weisungen technischer Art zur Notwendigkeit und zur Durchführung von amtstierärztlichen Überwachungen.

Art. 31 Massnahmen bei widerrechtlichen Ein-, Durch- und Ausfuhr

¹ Entdecken die Zollverwaltung, andere Organe oder Private Tiere oder Tierprodukte, bei denen hinreichende Verdachtsmomente auf eine widerrechtliche Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestehen, so melden sie dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Entdeckung gemacht wurde.

² Die kantonale Behörde beschlagnahmt die Tiere oder Tierprodukte und trifft die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen. Stammt die Meldung nicht von der Zollverwaltung, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Die Behörde kann insbesondere die Untersuchung, Quarantäne, Rückweisung oder Tötung der Tiere anordnen. Tierprodukte entsorgt sie nach den Bestimmungen der VTNP¹⁷ oder ordnet eine solche Entsorgung an.

¹⁷ SR 916.441.22

⁴ Die Behörde, die die Beschlagnahme verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere und Tierprodukte an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der oder des widerrechtlich Handelnden unter.

6. Kapitel: Vollzugsorganisation für TRACES

Art. 32 Registrierung

¹ Die folgenden Behörden müssen im Informationssystem TRACES registriert sein:

- a. das BLV;
- b. die Zollverwaltung;
- c. die Amtsstellen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte;
- d. die Amtsstellen der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker;
- e. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte;
- f. die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren.

² Die Registrierung sowie die Aktualisierung und Löschung der Daten erfolgt durch das BLV.

³ Die registrierten Behörden müssen dem BLV Adressänderungen unverzüglich mitteilen.

Art. 33 Zugang

¹ Die registrierten Behörden haben Zugang zu TRACES.

² Für den Zugang ist der Nachweis einer Schulung durch das BLV zu erbringen. Für den Besuch dieser Schulung wird keine Gebühr erhoben.

Art. 34 Verpflichtungen der kantonalen Behörden

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden nehmen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Registrierungen, Aktualisierungen und Löschungen in TRACES vor.

² Die mit der Verwaltung von TRACES betrauten kantonalen Behörden sind verpflichtet, regelmässig an Wiederholungsschulungen des BLV teilzunehmen.

Art. 35 Koordination

¹ Das BLV koordiniert die Zusammenarbeit mit und zwischen den zuständigen kantonalen Behörden in Bezug auf TRACES.

² Es kann Weisungen technischer Art zu TRACES erlassen.

7. Kapitel: Gebühren

Art. 36 Gebührenenerhebung durch das BLV

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen des BLV werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985¹⁸ über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Art. 37 Gebührenenerhebung durch die Kantone

¹ Die Kantone können für Dienstleistungen, Kontrollen und Massnahmen nach dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben.

² Die Gebühren werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 38 Verfügungen und Rechtsmittel

¹ Für Bewilligungen und andere Verfügungen des BLV gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁹. Für Einsprachen gilt zudem Artikel 59b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²⁰.

² Beschwerden und Einsprachen im Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung richten sich nach den Artikeln 52 und 55 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²¹.

³ Das Verfahren der kantonalen Vollzugsbehörden richtet sich nach dem Verfahrensrecht des Kantons.

Art. 39 Meldung von Widerhandlungen

Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt des Kantons meldet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierzuchtgesetzgebung, insbesondere betreffend:

- a. die Identität und die Herkunft von Tieren oder Tierprodukten;
- b. den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier; oder
- c. die Einhaltung von Grenzwerten für Fremdstoffe.

¹⁸ SR 916.472

¹⁹ SR 172.021

²⁰ SR 916.40

²¹ SR 817.0

Art. 40 Strafverfolgung

¹ Bei der widerrechtlichen Einfuhr oder Durchfuhr leitet die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde eine Strafverfolgung ein. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005²² oder gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²³ vor, so leitet die Zollverwaltung eine Strafverfolgung ein.

² Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt auf Ersuchen der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.

³ Bei widerrechtlichen Ausfuhrungen wird eine Strafverfolgung durch die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 31 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²⁴.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Vollzug

¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist der Vollzug Sache der Kantone.

² Die Zollverwaltung vollzieht diese Verordnung an der Zollgrenze.

³ Das BLV erlässt die zur Sicherung eines sachgemässen und einheitlichen Vollzugs erforderlichen Weisungen technischer Art.

Art. 42 Anpassungen technischer Vorschriften

Das BLV ist ermächtigt, Anpassungen technischer Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung der für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen in Bezug auf die Einfuhrbedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 nachzuführen.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

²² SR 631.0

²³ SR 641.20

²⁴ SR 817.0

